

BASISPROSPEKT



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate
bezogen auf [Einzelheiten des Bezugsobjekts einfügen]

[Emittiert im Rahmen des [x-markets™](#) Programms]

Ausgabepreis je Zertifikat: [[anfänglich] [Währung] [Betrag] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] [Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.] [Der [anfängliche] Ausgabepreis [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt [und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst].]

[WKN/ISIN]

Das Datum des Basisprospekts ist der 18. Dezember 2008. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [•] [•] [•].]

[Bitte löschen, wenn es sich um Endgültige Bedingungen handelt: Anleger, die sich für den Erwerb von Wertpapieren eines bestimmten Typs interessieren und sich vor der Emission der Wertpapiere bereits auf der Grundlage des Basisprospekts informieren wollen, sollten sich an Hand des Abschnitts "Hinweise für Anleger zur Verwendung des Basisprospekts" darüber informieren, welche Informationen in dem Basisprospekt für den jeweiligen Wertpapiertyp von Bedeutung sind. Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden, die in dem Basisprospekt noch nicht enthalten sind.]

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden.

Deutsche Bank

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSAMMENFASSUNG	3
A.	ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	4
B.	ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	6
1.	Wesentliche Merkmale	7
2.	Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen.....	10
C.	ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	18
II.	RISIKOFAKTOREN.....	20
A.	EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	21
B.	PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	24
C.	ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	28
D.	MARKTFAKTOREN	31
E.	INTERESSENKONFLIKTE	35
III.	HINWEISE ZU DEM DOKUMENT.....	37
A.	VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS.....	38
B.	FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG	40
C.	HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	41
1.	Allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms.....	41
2.	Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere.....	42
3.	Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen.....	43
D.	BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN, FINANZINFORMATIONEN – STAND 30. SEPTEMBER 2008).....	44
IV.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	46
V.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	48
A.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG	49
B.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBE- SCHRÄNKUNGEN	52
C.	ERLÖSVERWENDUNG.....	54
VI.	INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	55
A.	WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG	56
B.	BEDINGUNGEN.....	65
1.	Produktbedingungen	66
	Produktbedingung 1 - Definitionen.....	67
	Produktbedingung 2 - Form.....	102
	Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren	103
	Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften	126
	Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	223
2.	Allgemeine Emissionsbedingungen.....	224
C.	ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	229
VII.	LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	231
VIII.	BETEILIGTE PARTEIEN	232

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poor's (S&P)	AA-	A-1+	negativ
Moody's	Aa1	P-1	negativ
Fitch	AA-	F1+	stabil

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. **[Gegebenenfalls einfügen:** Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.]

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des Zahlungsbetrags und der Laufzeit einfügen]

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

1. Wesentliche Merkmale

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
Anzahl der Zertifikate:	[•] Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis je Zertifikat:	[[anfänglich] [Währung] [Betrag] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] [Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.]] [Der [anfängliche] Ausgabepreis [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•] [EUR])] wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt [und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst].]
Bezugsobjekt:	[Aktien] [Index] [db-Waren-Index] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheine nach Schweizer Recht] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] [Basket bestehend aus [Einzelheiten des Baskets]]
Ausgabebetrag:	[•]
Valutatag:	[•]
[Primärmarktendtag:]	[•]
[Basis-Referenzbewertungstag:]	[•]
[Basisreferenzstand:]	[Währung] [Betrag]
[Schlussreferenzstand:]	[•]
[Referenzstand:]	[•]
[Multiplikator:]	[•]
Abwicklung:	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
[Automatische Ausübung:]	[nicht] [vorgesehen]
Abwicklungstag(e):	[•]
[Referenzwährung:]	[•]
Abwicklungswährung:	[Währung]
[Ausübungsfrist:]	[•]
[Ausübungstag:]	[•]
[Beendigungstag:]	[•]
Bewertungstag:	[•]
[Kündigungsperiode:]	[•]
[Tilgungstag:]	[•]
[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung:]	[•] je Wertpapier
Multiplikator:	[•]
[Multiplikatoranpassungstag:]	[•]
[Höchstbetrag:]	[•]
[Mindestbetrag:]	[•]
[Quanto-Faktor]	[ist [•] [,

- a) in Bezug auf den Ausgabebetrag [•] [1], und
- b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) [•] [100% abzüglich dem Produkt aus
 - (a) [•] [dem Quanto-Zinssatz] und
 - (b) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und [365] [360] (als Nenner)]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Quanto-Zinssatz:]	[•]
[Mindestausübungsbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere
[Ausübungshöchstbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere
Mindesthandelsvolumen:	[•]
[Börsennotierung:]	[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtlichen Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist.] [Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse[, [die] [der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist,] zuzulassen [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt der [•] Wertpapierbörse [bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen] zugelassen, die ein geregelter Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 1993/22/EWG), wie durch die Richtlinie 2003/71/EG ergänzt, ist.] [Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]
[ISIN:]	[•]
[WKN:]	[•]
[Common Code:]	[•]
[Valoren:]	[•]
[•]¹	[•]
[Die Zeichnungsfrist:]	[Der [Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Stornierung der Emission der Wertpapiere:]	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.] [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]
[Vorzeitige Schließung Zeichnungsfrist für Wertpapiere:]	der Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen

¹ Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen.

von [●] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

Von der Emittentin an die Vertriebsstelle geleistete Provisionen

[Vertriebsfolgeprovision¹]	[Bis zu [●] %] [nicht anwendbar] ²
[Platzierungsprovision³]	[Bis zu [●] % des [Ausgabepreises] [Angebotspreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [nicht anwendbar] ⁴

¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

² **Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.**

³ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

⁴ **Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.**

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- (a) **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder db-Waren-Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR) und/oder Global Depositary Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.]

Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf [einen Basket bestehend aus] [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf [die] [den Basket bestehend aus] [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheine[n] nach Schweizer Recht] [Andere[n] Wertpapiere[n]] [Fondsanteile[n]] [Waren] [Devisenkurse[n]] [Futures] zu verstehen.].

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen: Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Anleger begeben sich daher der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

[Wird das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist ein Futurekontrakt, der grundsätzlich eine zeitlich begrenzten Laufzeit hat, während die Wertpapiere keinen festen Fälligkeitstag haben. Im Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt wird das Bezugsobjekt daher während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt eines Ersetzungsereignisses (der „Rollover-Ersetzungszeitpunkt“) vor dem Ende seiner Kontraktlaufzeit durch ein dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt unmittelbar nachfolgendem Futurekontrakt (der „Nachfolge-Future“) mit dem selben Basiskonzept ersetzt. Wertunterschieden der jeweiligen Futurekontrakte wird durch eine höhere bzw. niedrigere Partizipation an dem Wert des Nachfolge-Future Rechnung getragen. Bei jeder Ersetzung der Futurekontrakte fallen Rollierungsgebühren (die „Rollover-Gebühren“) an.] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere **einen** Quanto-Faktor berücksichtigen: Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis berücksichtigt werden.]

[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen: Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

[Handelt es sich um ein einzelnes Bezugsobjekt, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist [Bitte einfügen: [eine Aktie] [ein Index] [ein db-Waren-Index] [ein American Depositary Receipt (ADR)] [ein Global Depositary Receipt (GDR)] [ein Genussschein nach Schweizer Recht] [ein Anderes Wertpapier] [ein Fondsanteil] [eine Ware] [ein Devisenkurs] [ein Future]].]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um einen Basket, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist ein Basket bestehend aus [Bitte einfügen: [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures]].]

- (c) [Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen: Die Wertpapiere verbrieft das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] [Bitte einfügen, falls die Wertpapiere eine Quanto-Faktor berücksichtigen: , (i) dem Quanto-Faktor] und [(iii)] [(ii)] dem Multiplikator [Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: [(iv)] [(iii)] sowie dem Rollover-Faktor] entspricht [Nichtzutreffendes löschen: [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

[Einfügen, falls die Wertpapiere **einen** Quanto-Faktor berücksichtigen: Der Quanto-Faktor spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: Zur

Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefuture wird ein Faktor verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktors berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl des Gläubigers festgelegt.

Wenn der Gläubiger sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] **[Bitte einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen:** , (i) dem Quanto-Faktor] und [(iii)] [(ii)] dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuture ersetzt wird:** [(iv)] [(iii)] sowie dem Rollover-Faktor] **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].

Wenn der Gläubiger sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl

von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen: Der Quanto-Faktor spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: Zur Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefutur wird ein Faktor verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktor berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]

[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor berücksichtigen:

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkten] abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei

Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Faktors abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn das Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Faktor den Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag.] Liegt das Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Faktor unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen:** [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen:** [die mögliche

Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene [Nichtzutreffendes löschen: [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] [Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen: auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert [Einfügen, falls erforderlich: und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, [Nichtzutreffendes bitte streichen:; vorbehaltlich des Höchstbetrags].

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future übersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere **keinen** Quanto-Faktor berücksichtigen: Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

[Falls die Wertpapiere **einen** Quanto-Faktor berücksichtigen, bitte einfügen:

Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Faktors beeinflusst. Verringert sich der Quanto-Faktor, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Faktors durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjektes oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen: Der Wert des Bezugsobjektes an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjektes und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjektes und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Faktor berücksichtigen, bitte einfügen: Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjektes in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

[Sind die Wertpapiere auf einen **Basket bezogen, bitte einfügen:**

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjektes verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjektes ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:** [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjektes wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die

Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die zur Bestimmung des Werts des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

[Zusätzliche produktspezifische Angaben]

[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der "**Deutsche Bank-Konzern**").

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten.

Corporate Finance umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) sowie mit Eigenkapital (ECM: Equity Capital Markets), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen.

Global Transaction Banking (GTB) richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und Finanzierung von internationalen Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Private & Business Clients (PBC) betreibt das Wertpapier- und Fondsgeschäft, die Vermögensanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das Firmenkundengeschäft.

Asset and Wealth Management (AWM) gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

Asset Management umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

Private Wealth Management wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögensanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit.

Corporate Investments (CI).

Ausgewählte Finanzinformationen

Zum 30. September 2008 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.461.399.078,40 Euro eingeteilt in 570.859.015 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist ein nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Ratinge werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"), Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's") und von Fitch Ratings Limited ("Fitch", zusammen mit S&P and Moody's, die "Rating-Agenturen") erhalten.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	AA-
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1+
	Ausblick:	negativ

S&P Definitionen:

AA-: Verbindlichkeiten mit einem "AA" Rating weisen nur einen geringen Unterschied zu den am besten eingestuften Verbindlichkeiten auf. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist sehr gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "AAA", welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien "AA" bis "CCC" kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1+: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-1"-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des

Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen ("+") versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "A-1", welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien "A-2", "A-3", "B", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Von Moody's: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa1
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1
Ausblick: negativ

Moody's Definitionen:

Aa1: Verbindlichkeiten, die mit "Aa" eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "Aaa", welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur untersten Kategorie "C", welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien "Aa" bis "Caa" numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "P-1", welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien "P-2" und "P-3" bis zur niedrigsten Kategorie "NP", die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der "Prime" Kategorien gehört.

Von Fitch: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA-
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+
Ausblick: stabil

Fitch Definitionen:

AA-: Ein "AA" Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "AAA", welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C" bis zur Kategorie "DDD, DD, D", welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht

bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- ("+") oder Minuszeichen ("-") beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie "AAA" oder den Kategorien unter "CCC" beigefügt.

F1+: Ein "F1" Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen ("+") hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor. Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von "F1", welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien "F2", "F3", "B", "C" bis zur Kategorie "D", welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. **[Gegebenenfalls einfügen:]** Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.]

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften Rechte aus den Wertpapieren, C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und D. Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt E. Interessenskonflikte beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] abhängt. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Faktors abhängt. Liegt das Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Faktor unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittlichswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

[3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

[Ist das Bezugsobjekt ein db- Waren-Index, bitte einfügen:

Waren als Bezugsobjekt

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass das Bezugsobjekt, sofern das Bezugsobjekt oder Bestandteile des Bezugsobjekts Waren oder Kontrakte auf Waren umfasst bzw. umfassen, in besonderem Maße und regelmäßig durch Störungsereignisse in Zusammenhang mit diesen Kontrakten oder Waren beeinflusst werden kann. Störungsereignisse können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken, da es infolgedessen zu einer Verschiebung des ursprünglich vorgesehenen Bewertungsstichtag und des Fälligkeits- oder Abwicklungstages der Wertpapiere kommen kann.

Es kann eine wesentlich größere zeitliche Verzögerung zwischen dem ursprünglich vorgesehenen Bewertungsstichtag für die Wertpapiere und dem Fälligkeits- oder Abwicklungstag eintreten, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vorliegt. Infolgedessen ist das in Bezug auf das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile bestehende Marktrisiko während einer solchen zeitlichen Verzögerung von den Anlegern zu tragen.

Es sollte beachtet werden, dass eine Marktstörung hinsichtlich des Bezugsobjekts insbesondere im Falle einer wesentlichen Handelsaussetzung oder einer -beschränkung im Zusammenhang mit Transaktionen oder Erwerbsgeschäften, die zu Absicherungszwecken in Bezug auf einen Warenindex oder einen seiner Bestandteile oder Unterbestandteile eingegangen wurden, eintreten kann.

Verschiebung der Berechnung des Indexstands

Gläubiger sollten beachten, dass unter bestimmten Umständen kein Referenzstand für das Bezugsobjekt berechnet wird. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn an einem Index-Neuzusammenstellungstages bestimmte Störungen (wie in der Indexbeschreibung unter "Angaben zum Bezugsobjekt" nachstehend definiert) eingetreten sind. Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand erst, nachdem die jeweilige Störung beendet ist, wobei er die Berechnung des Indexstands um bis zu acht Geschäftstage verschieben kann.

Dies würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Gläubiger tragen daher das Marktrisiko, das sich aus einer eingeschränkten Liquidität an den Tagen, an denen eine Störung in Bezug auf den Index eingetreten ist und die Berechnung des Indexstands verschoben wird, ergibt.

Veröffentlichung des Referenzstandes im Fall einer Störung

Der Index-Sponsor kann einen Indexstand an einem Geschäftstag veröffentlichen, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf das Bezugsobjekt eingetreten sind, sofern dieser Geschäftstag kein Index-Neuzusammenstellungstag (gemäß nachstehender Definition dieser Begriffe unter "Angaben zum Bezugsobjekt") ist.

Obgleich der Indexstand veröffentlicht werden kann, sollten Gläubiger beachten, dass der Indexstand an diesem Geschäftstag für die Zwecke der Wertpapiere (1) unter Umständen nicht als Referenzstand für den Handel mit den Wertpapieren herangezogen werden kann und (2) die Wertpapiere daher bestimmten Störungen oder Anpassungsmaßnahmen unterliegen können. Nach dem Ende der jeweiligen Störung kann der Index-Sponsor in Bezug auf jeden Tag, an dem eine Störung vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com/indexfixing> bzw. einer Nachfolgesite oder einem Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") veröffentlichen. Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der Wertpapiere maßgeblich sein kann und unter Umständen von der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Referenzstandes für diesen Tag verwendet wird.

Gläubiger sollten daher beachten, dass selbst wenn der Indexstand an jedem Störungstag veröffentlicht wird, die Liquidität der Wertpapiere unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.]

Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des

Auszahlungsbetrags und der Laufzeit einfügen]

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und

deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barausgleichsbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barausgleichsbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

7. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmten werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfallstag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Basisprospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die Endgültigen

Bedingungen zum Basisprospekt ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht

[8. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des Zahlungsbetrags und der Laufzeit einfügen]

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]

1.4 *Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.] **[Wird Abschnitt 1.4 nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte 1.5 und 1.6 als 1.4 und 1.5 neu nummerieren.]**

1.5 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können

Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen. **[Bitte gegebenenfalls einfügen:** Da das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier [ist/enthält], ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird.]

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert **[Einfügen, falls erforderlich:** und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:** vorbehaltlich des Höchstbetrags].

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future übersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor berücksichtigen: Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

[Falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen, bitte einfügen: Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Faktors beeinflusst. Verringert sich der Quanto-Faktor, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Faktors durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses

zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder (etwaige) Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der

Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Zahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare

Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, **[Bitte entsprechend löschen: [Frankfurt am Main] [London]]** trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt "Allgemeine Emissionsbedingungen" und die Zusatzinformationen in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt "Allgemeine Informationen" dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen

und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen oder Übersetzungen der Zusammenfassung sowie allen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Dokuments sind, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [*Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.x-markets.db.com)] [*Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. [*Gegebenenfalls bitte einfügen:* Der Basisprospekt wurde zudem auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.] Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main [und in Luxemburg [*einfügen soweit anwendbar:* in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] [•]] kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [*Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.x-markets.db.com)] [*Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:* (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. [*Gegebenenfalls bitte einfügen:* Die Endgültigen Bedingungen können zudem auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht werden.] Diese Dokumente sind darüber hinaus am oben genannten eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 sowie die Zwischenberichte sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2006 und 2007 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Zertifikate sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 – Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Produktbedingung 2 – Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 4, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und –typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Zertifikate:

- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate – gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] Zertifikate – gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder einer anderen Referenzgröße)

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

Der Basisprospekt erlaubt Variaten abhängig von:

- (i) der Art der Kündigung durch die Emittentin (besteht ein Kündigungsrecht der Emittentin oder nicht – hat die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere)
- (ii) der Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Aktien, Indizes, db-Waren-Indizes, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), Genussscheine nach Schweizer Recht, andere Wertpapiere, Fondsanteile, Waren, Devisenkurse, Futures)
- (iii) Abweichungen der Produkttypen in Bezug auf die Berechnung des Barbetrags, Bewertungstage und andere wirtschaftliche Merkmale.

D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS (REGISTRIERUNGSFORMULAR DER EMITTENTIN, FINANZINFORMATIONEN – STAND 30. SEPTEMBER 2008)

Folgendes Dokument ist Bestandteil dieses Dokuments:

a) Registrierungsformular

Dokument:	Gebilligt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 29. April 2008</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Personen - Abschlussprüfer - Risikofaktoren - Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Deutsche Bank AG - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) - Organisationsstruktur - Trendinformationen - Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen in den Aussichten der Deutsche Bank AG - Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane - Angaben zu Hauptaktionäre - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2007 - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2006 - Prüfung der Finanzinformationen - Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 31. März 2008 - Gerichts- und Schiedsverfahren - Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG bzw. Erklärung über Nichtvorliegen - Wesentliche Verträge - Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung) 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 30. April 2008 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

b) der per Verweis einbezogene Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 30. September 2008, der im Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 7. November

2008 der Deutsche Bank AG auf den Seiten 389 bis 465 veröffentlicht wurde.

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin [und] [in Luxemburg **[einfügen soweit anwendbar]** in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] [•] erhältlich.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

[Es werden [●] Wertpapiere ausgegeben.] [Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsaufträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.]

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [●] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt [●] Wertpapier(e). [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●] Wertpapiere.]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [●] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

Ergebnisse des Angebots

[Werden die Wertpapiere nur während einer Zeichnungsfrist und nicht im Rahmen eines Dauerangebots angeboten, bitte einfügen: Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem [●] Geschäftstag nach dem [Primärmarktendtag] [●] kostenlos erhältlich.] Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebotes oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

[Wurden Dritte als Market Maker ernannt, bitte einfügen:

Market Making

[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen] hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen zu sorgen: [●].]

Börsennotierung

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtlichen Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelt] [Euro-MTF-] Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.]

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse[, die [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.] zuzulassen [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt der [•] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*] zugelassen, die ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.]

[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]

[Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Zertifikaten sind, zur Verfügung zu stellen.]

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden

Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das Gesetz) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen.

Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempels Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem

Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;
- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Schuldverschreibungen kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen bestehen, verwendet werden. Sofern die Erlöse aus einer bestimmten Emission zu einem besonderen Zweck verwendet werden, wird dies in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die "Produktbedingungen" dieses Dokuments.

- (a) **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder db-Waren-Indizes und/oder American Depositary Receipts (ADR) und/oder Global Depositary Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures beziehen.]

Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die Wertpapiere) bezogen auf [einen Basket bestehend aus] [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf [die] [den Basket bestehend aus] [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheine[n] nach Schweizer Recht] [Andere[n] Wertpapiere[n]] [Fondsanteile[n]] [Waren] [Devisenkurse[n]] [Futures] zu verstehen.]

- (b) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen: Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Anleger begeben sich daher der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

[Wird das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist ein Futurekontrakt, der grundsätzlich eine zeitlich begrenzten Laufzeit hat, während die Wertpapiere keinen festen Fälligkeitstag haben. Im Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt wird das Bezugsobjekt daher während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt eines Ersetzungsereignisses (der „Rollover-Ersetzungszeitpunkt“) vor dem Ende seiner Kontraktlaufzeit durch ein dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt unmittelbar nachfolgendem Futurekontrakt (der „Nachfolge-Future“) mit dem selben Basiskonzept ersetzt. Wertunterschieden der jeweiligen Futurekontrakte wird durch eine höhere bzw. niedrigere Partizipation an dem Wert des Nachfolge-Future Rechnung getragen. Bei jeder Ersetzung der Futurekontrakte fallen Rollierungsgebühren (die „Rollover-Gebühren“) an.] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen: Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis berücksichtigt werden.]

[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen: Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen: Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

[Handelt es sich um ein einzelnes Bezugsobjekt, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist **[Bitte einfügen:** [eine Aktie] [ein Index] [ein db-Waren-Index] [ein American Depositary Receipt (ADR)] [ein Global Depositary Receipt (GDR)] [ein Genussschein nach Schweizer Recht] [ein Anderes Wertpapier] [ein Fondsanteil] [eine Ware] [ein Devisenkurs] [ein Future]].]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um einen Basket, bitte einfügen: Das Bezugsobjekt ist ein Basket bestehend aus **[Bitte einfügen:** [Aktien] [Indizes] [db-Waren-Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Global Depositary Receipts (GDR)] [Genussscheinen nach Schweizer Recht] [Anderen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Devisenkursen] [Futures]].]

- (c) **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit, der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] **[Bitte einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen:** , (i) dem Quanto-Faktor] und [(iii)] [(ii)] dem Multiplikator **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** [(iv)] [(iii)] sowie dem Rollover-Faktor] entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen: Der Quanto-Faktor spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabebetrag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: Zur Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefutur wird ein Faktor verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktor berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das

Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere **keinen** Quanto-Faktor, bitte einfügen:* Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

*[Ist nur **Physische Abwicklung** vorgesehen, bitte einfügen:* Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt *[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:* den Basisreferenzstand, d.h. *[Einfügen, falls **mehrere** Bewertungstage vorgesehen sind:* den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] *[Einfügen, falls **ein** Bewertungstag vorgesehen ist:* den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] *[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:* [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

*[Ist **Barausgleich** oder **Physische Abwicklung** nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:*

Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl des Gläubigers festgelegt.

Wenn der Gläubiger sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. *[Einfügen, falls **mehrere** Bewertungstage vorgesehen sind:* dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] *[Einfügen, falls **ein** Bewertungstag vorgesehen ist:* den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] *[Bitte einfügen, falls die Wertpapiere eine Quanto-Faktor berücksichtigen:* , (i) dem Quanto-Faktor] und [(iii)] [(ii)] dem Multiplikator *[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuture ersetzt wird:* [(iv)] [(iii)] sowie dem Rollover-Faktor] *[Nichtzutreffendes löschen:* [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].

Wenn der Gläubiger sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt *[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:* den Basisreferenzstand, d.h. *[Einfügen, falls **mehrere** Bewertungstage vorgesehen sind:* den

Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen: Der Quanto-Faktor spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabebetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: Zur Berücksichtigung bestehender Wertunterschiede zwischen dem bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakt und dem Nachfolgefutur wird ein Faktor verwendet (der „Rollover-Faktor“), der an jedem Rollover-Ersetzungszeitpunkt angepasst wird. Der angepasste Rollover-Faktors berechnet sich aus dem Produkt aus (i) dem Rollover-Faktor an dem unmittelbar vorausgehenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt und (ii) dem Quotienten aus (aa) dem Wert des bisher das Bezugsobjekt bildenden Futurekontrakts am Rollover-Ersetzungszeitpunkt abzüglich der Rollover-Gebühren und (bb) dem Wert des Nachfolge-Futures am Rollover-Ersetzungszeitpunkt zuzüglich der Rollover-Gebühren.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]

[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor berücksichtigen:

- (d) Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkten] abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am

Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** zum Bewertungstag sowie zu den jeweiligen Rollover-Ersetzungzeitpunkten] und von der Höhe des Quanto-Faktors abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn das Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Faktor den Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere übersteigt **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag nicht gesunken ist.] **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag.] Liegt das Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Faktor unter dem Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere **[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** und ist der Rollover-Faktor zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Ausgabebetrag gesunken] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen:** [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen:** [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nichtzutreffendes löschen:** [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] **[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (e) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert **[Einfügen, falls erforderlich:** und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:**, vorbehaltlich des Höchstbetrags].

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolge-Future ersetzt wird:

Desweiteren, wird der Wert der Wertpapiere durch die Ersetzung des Bezugsobjekts durch den Nachfolge-Future an einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beeinflusst. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen unter den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt nimmt ab. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts zum folgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt bei im Übrigen gleichen Bedingungen den Wert des ihn ersetzenden Nachfolge-Future übersteigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Denn die durch den Rollover-Faktor dargestellte Partizipation am Bezugsobjekt steigt.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Faktor berücksichtigen: Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

[Falls die Wertpapiere einen Quanto-Faktor berücksichtigen, bitte einfügen: Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Faktors beeinflusst. Verringert sich der Quanto-Faktor, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Faktors durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [•], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [•] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [•], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [•] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [•] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen: Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen

in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Faktor berücksichtigen, bitte einfügen: Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

[Sind die Wertpapiere auf einen **Basket bezogen, bitte einfügen:**

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:** [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere **[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:** keine] Wechselkursrisiken **[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:** im Zusammenhang mit dem Umtausch **[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:** der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] **[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen:** der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:** der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] **[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:** der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:

Die zur Bestimmung des Werts des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

[Zusätzliche produktspezifische Angaben]

[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]]

B. BEDINGUNGEN

1. Produktbedingungen

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Produktbedingung 1 - Definitionen

[Handelt es sich um [X-Pert] [Endlos-] [•] Zertifikate gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt, bitte einfügen:

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**".)]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**".)]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]¹ [Liefer-]² Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**".)]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.] [Bitte einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann: , sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag]

[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

¹ Bitte einfügen, wenn die Ausübung nicht automatisch erfolgt.

² Bitte bei automatischer Ausübung einfügen.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist [Bitte einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann: , sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag.]

[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:

"**Ausübungstag**" ist der [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•] [Bitte einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt werden kann: , sofern an diesem Tag kein Rollover-Ersetzungszeitpunkt liegt. Liegt an diesem Tag ein Rollover-Ersetzungszeitpunkt, gilt der nächste Geschäftstag als Ausübungstag].]

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] [Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Automatischer Ausübung bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand [Bitte einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: , dem Rollover-Faktor] [Bitte bei endlos laufenden Quanto-Wertpapieren einfügen: , dem Quanto-Faktor] und dem Multiplikator entspricht;

als Formel:

Schlussreferenzstand [Bitte einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: : x Rollover-Faktor] [Bitte bei endlos laufenden Quanto-Wertpapieren einfügen: x Quanto-Faktor] x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand [einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: , dem Rollover-Faktor] und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand [einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird: x Rollover-Faktor] x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag],

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts *[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:]* und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts *[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:]* und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag

eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts *[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:* und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts *[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:* und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]²]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Beendigungstag**" ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [•] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [•]] gezahlt [und zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [•] Einheit[en] des/der [•] [Zertifikats/Zertifikate]³ bezogen auf [•] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.
² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.
³ Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates einfügen.

physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts am [Bewertungstag] [•] gezahlt] [und zum Wechselkursam [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts **[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:** und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [•][Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts **[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:** und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der

Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts **[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:** und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist der [•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts **[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:** und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers] sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist **[einfügen falls das Bezugsobjekt ein Future ist, der kontinuierlich ersetzt wird:** vorbehaltlich seiner Ersetzung durch einen Nachfolge-Future gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bis zum ersten Rollover-Ersetzungszeitpunkt] [der] [die] [das] folgende [Index] [db-Waren-Index] [Aktie] [American Depositary Receipt (ADR)] [Global Depositary Receipt (GDR)] [Genussschein nach Schweizer Recht] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] [des Sponsors oder der Emittentin des Bezugsobjekts], wie (gegebenenfalls) unter „Referenzstelle“ in der folgenden Tabelle festgelegt **[einfügen falls das Bezugsobjekt ein Future ist, der kontinuierlich ersetzt wird:** und ab dem jeweiligen Rollover-Ersetzungszeitpunkt bis zum nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt der jeweilige gemäß Ziffer 4.1.5. der Produktbedingungen bestimmte Nachfolge-Future]:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
			bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[db-Waren-Index]	[•]	[Deutsche Bank AG [London]]	[•]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]	[•]	[•]
[American Depositary Receipt (ADR)]	[•]	[•]	[•]
[Global Depositary Receipt (GDR)]	[•]	[•]	[•]
[Genussschein nach Schweizer Recht]	[•]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]
[Future]	[•] [und infolge einer Ersetzung gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen der jeweilige Nachfolge-Future]	[•]	[•]

"**Clearingstelle**" ist [•]¹ [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n)

¹ Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"Geltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Geschäftstag" ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (a) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (b) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen²:

[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: ein Tag, an dem (a) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist,] und (b) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]

[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen: [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil ein Multi-

¹ Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren.
² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

Exchange Index], ein Tag, an dem (a) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (b) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]] [•]]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•]]

[N.B. Prüfen Sie, ob der Begriff Handelstag weitere Änderungen oder alternative Definitionen erfordert, oder ob sich daraus Änderungen für andere Definitionen (z.B. Bewertungstag, Beobachtungstag) ergeben. Wenn dies der Fall sein sollte, fügen Sie bitte geeignete Definitionen ein:

[•]]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Höchstbetrag**" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

["**Jährliche**] [•] [**Verwaltungs-**] [•] **Gebühr**" sind [•] %.]²

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Laufzeitjahre**" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (a) der Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (b) 365.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestbetrag**" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widerspiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - (ii) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- (a) [•] [[•] x (100% - [•] [Laufzeitjahre] x [Jährliche] [•] [Verwaltungs] [•] Gebühr)] (als Zähler); und
 - (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [der Quotient aus
 - (i) [•] [[• x] [100% abzüglich [• x] der [[Jährlichen] [•] [Verwaltungsgebühr] [•] [Gebühr]]] (als Zähler); und
 - (ii) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - (ii) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- (a) [•] (als Zähler) und
- (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]]

[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator-Anpassungstag" ist [•] [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

[Einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefuture ersetzt wird:

"Nachfolge-Future" ist der gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmte Future.]

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Ist das Wertpapier ein endlos laufendes Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Quanto-Faktor" ist [•] [,

- a) in Bezug auf den Ausgabetag [•] [1], und
- b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus
 - (i) dem Quanto-Faktor am Vortag und
 - (ii) [•] [100% abzüglich dem Produkt aus
 - (a) [•] [dem Quanto-Zinssatz] und
 - (b) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und [365] [360] (als Nenner)]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"Quanto-Zinssatz" entspricht

- (i) am Ausgabetag: [•], und
- (ii) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag dem Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [•] in das Bezugsobjekt gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR und USD] [•] für den Zeitraum bis zum [darauffolgenden Handelstag] von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu [Beginn] [•] dieses Handelstages [•] [auf der Grundlage der Volatilitäten der Wechselkurse von EUR/USD und Gold/USD, der Korrelation dieser Wechselkurse und dem Zinsniveau für EUR, USD sowie der USD-Goldleihe-Sätze bestimmt wird.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle] [•]³] an diesem Tag

¹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

[notierten] [veröffentlichten] [amtlichen Schluss-] [amtlichen Eröffnungs-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts] [um 8.00 Uhr MEZ] [•], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- (a) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird wie der in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene Sponsor des Bezugsobjekts, den [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [•] durch [•] zu ersetzen hat,] [ermittelt wird und dem [•] [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [•]³ [amtlichen Schluss-][Kurs][Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [•] entspricht,] [•] und
- (b) **[einfügen, falls das Bezugsobjekt durch einen Nachfolgefutur ersetzt wird:** den Rollover-Ersetzungszeitpunkt , vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [veröffentlichten] [•]]⁶ [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag entspricht], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]
- (c) einen anderen Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁷ [Referenz-]⁸ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [veröffentlichten] [•]]⁹ [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition von "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder von der Berechnungsstelle anerkannte Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

[Wenn es sich bei dem Bezugsobjekt um einen Future handelt, der kontinuierlich ersetzt wird, und der Rollover-Faktor anhand des Basisreferenzstandes bzw. dem Stand des Nachfolge-Futures bestimmt wird, bitte einfügen:

"Rollover-Faktor" ist in Bezug auf einen Zeitraum

¹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
⁶ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
⁷ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
⁸ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
⁹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

- (a) für den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Rollover-Ersetzungszeitpunkt 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem Rollover-Ersetzungszeitpunkt beginnt und am nachfolgenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt endet, das Produkt aus (i) und (ii):
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden Rollover-Faktor und
 - (ii) dem Quotienten aus
 - (aa) der Differenz aus dem Referenzstand des zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkt des bisherigen Bezugsobjekts und den Rollover-Gebühren (als Zähler) und
 - (bb) der Summe aus dem Referenzstand des zu Beginn dieses Zeitraums liegenden Rollover-Ersetzungszeitpunkts des Nachfolge-Future, und den Rollover-Gebühren (als Nenner);

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

"Rollover-Ersetzungszeitpunkt" ist jeweils [•] [[•] Uhr an dem Tag, an dem das Ersetzungsereignis (wie in Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen definiert) eintritt] , wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung vor, ist der Rollover-Ersetzungszeitpunkt der Zeitpunkt, sobald keine Marktstörung mehr vorliegt und ein Preis des Bezugsobjektes festgestellt werden kann. Kann aufgrund der Marktstörung der Referenzstand für das Bezugsobjekt bzw. für den Nachfolge-Future [bis •] nicht festgestellt werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Rollover-Ersetzungszeitpunkt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts bzw. des Nachfolge-Futures und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Rollover-Gebühren" ist das Produkt aus dem Referenzstand des Nachfolge-Future zum Rollover-Ersetzungszeitpunkt und [[•]%) [dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Prozentsatz, der auf Basis der marktüblichen Kosten ermittelt wird, die Marktteilnehmern beim Aufbau und bei der Auflösung von Absicherungspositionen hinsichtlich des jeweils das Bezugsobjekt bildenden Futurekontraktes, bezogen auf ein Zertifikat, entstehen, wobei deren Wert [0,10]%) überschreitet. Zum Ausgabetag betragen die Rollover-Gebühren [•]%. Änderungen werden so bald wie praktikabel [auf der Internetseite www.x-markets.db.com] [•] bei den Angaben für das Wertpapier] [sowie] [an •] [gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] veröffentlicht].

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]²]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes der gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•]³ nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00 Uhr] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [•] [kündbare] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [X-Pert] [Endlos-] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.
² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.
³ Zwischen dem Tilgungstag und dem Zugangstag müssen mindestens 4 Geschäftstage liegen.

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Handelt es sich um [X-Pert] [Endlos-] [•] Zertifikate gebunden an einen Basket, bitte einfügen:

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]1 [Liefer-]2 Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist.]

[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:

1 Wenn keine automatische Ausübung erfolgt.

2 Bei automatischer Ausübung.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•].]

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

[Bei Nicht-europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag].

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende

Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden

Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, europäischer Ausübungsart der Wertpapiere und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•]

bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-

Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen[•].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]²];

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestand-

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

				teils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[db-Waren-Index]	[•]	[Deutsche Bank AG [London]]	[•]	[•]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]	[•]	[•]	[•]
[American Depositary Receipt (ADR)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Global Depositary Receipt (GDR)]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Genussschein nach Schweizer Recht]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]

[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]	[•]
[Future]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basket- bestandteils	Prozentuale Basket- bestandteil- Gewichtung	Basket- bestandteil- Gewichtung	[Basket- bestandteil- Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkurs- bestimmung]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[•]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert, [•]] ¹
[•]	[•]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) dem Produkt aus (als Zähler):
 - (i) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung,

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

- (ii) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [•]] [•];
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"Beendigungstag" ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [•], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe

der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt, [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [•] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [•] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [•]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [•] entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt, [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im

Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [der [•] auf den [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] [•] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen

sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position

sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung besteht. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [•] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [•]¹ [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine

¹ Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

"**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt)].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [•]¹.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfüge ²:]

- *[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:]* ein Tag, an dem (i) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist,] und (ii) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]
- *[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:]* [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende

¹ Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index], ein Tag, an dem (i) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (ii) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•];]

[N.B. Prüfen Sie, ob der Begriff Handelstag weitere Änderungen oder alternative Definitionen erfordert, oder ob sich daraus Änderungen für andere Definitionen (z.B. Bewertungstag, Beobachtungstag) ergeben. Wenn dies der Fall sein sollte, fügen Sie bitte geeignete Definitionen ein:

[•]]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Höchstbetrag**" sind [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

["**Jährliche**] [•] [**Verwaltungs-**] [•] **Gebühr**" sind [•]%.²

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Laufzeitjahre**" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestbetrag**" sind [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- 1) [•] [[•] x [100% - [•]] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [•] [Verwaltungs] [•] Gebühr]]] (als Zähler); und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widerspiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•], der Quotient aus
 - a) [•] [[•] x] [100% abzüglich [•] x] der [[Jährlichen] [•] [Verwaltungsgebühr] [•] Gebühr]]] (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) [•] [100% abzüglich der [[•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [•] [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- a) [•](als Zähler) und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:]

"Multiplikator-Anpassungstag" ist [•] [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]

"Primärmarktendtag" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)]¹ von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte aus:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_{i=1}^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket

P_{i,t} = Basketbestandteil-Stand i am Tag t

BCW_{i,t} = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t;]

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) der Quotient aus:

¹ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

- a) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
- b) dem jeweiligen Basketbestandteil-Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC-ER_{i,t}}$$

Dabei gilt:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket

P_{i,t} = Basketbestandteil-Stand i am Tag t

BCW_{i,t} = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t

BC-ER_{i,t} = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen, von der Berechnungsstelle akzeptierten Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen

"**Wechselkurs**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00 Uhr] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [•] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-][X-Pert] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

Produktbedingung 2 - Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt/Main] [[•],*Bitte Adresse einfügen*], hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

[Bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen: Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

[Bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen: Der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

Bar & Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]**, Kündigungsrecht der Emittentin]

3. **Ausübungsrechte [und] [,] Ausübungsverfahren [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:] und Kündigung]**

3.1. **Ausübung [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:] und Kündigung]**

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.]

3.2. **Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.

Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

- (1) Ausübungsmitteilungen müssendie Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und

Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.] *[Werden die Abschnitte 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 nicht verwendet, bitte die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend anpassen.]*

3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Produktbedingungen 3 sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein

Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.13. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.14. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

Zertifikate Bar & Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen];** Kündigungsrecht der Emittentin]

3. Ausübungsrechte [und] [,] Ausübungsverfahren [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: und Kündigung]

3.1. Ausübung [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: und Kündigung]

Die Wertpapiere können nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben. Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.]

3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die

- jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
 - (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
 - (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
 - (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
 - (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
 - (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Produktbedingungen 3 sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigem Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

Zertifikate Bar & Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung [*Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen*; Kündigungsrecht der Emittentin]

3. Ausübungsrechte [und] [,] Ausübungsverfahren [*Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen*: und Kündigung]

3.1. Ausübung [*Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen*: und Kündigung]

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.]

3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser

angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklungseinzelheiten

3.6.1. Bei Barausgleich erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Produktbedingungen 3 sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die

Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der

Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

Zertifikate Bar & Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: Kündigungsrrecht der Emittentin]

3. Ausübungsrechte [und] [,] Ausübungsverfahren [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: und Kündigung]

3.1. Ausübung [Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen: und Kündigung]

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.]

3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung der Wertpapiere am Ausübungstag, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Produktbedingungen 3 sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin

und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Abwicklungsstörungen

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "**Ausschüttung**") in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften

4. Anpassungsvorschriften

Anpassungsvorschriften – Indizes

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Handelstag" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Hedging-Partei" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
 - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
 - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
 - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Multi-Exchange Index", sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundenen Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den

betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:, 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (gegebenenfalls) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen, kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:
- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der

Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt,

zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e)

bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen:* 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, der bzw. die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Börsengeschäftstag**" ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"**Handelstag**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hedging-Partei**" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der entsprechende Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
 - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
 - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
 - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Multi-Exchange Index", sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

Indizes mit Ersetzungsklausel

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

- entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
 - (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
 - (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index-Sponsor";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung

Indizes mit Ersetzungsklausel

dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

4.1.4. Weitere Störungsereignisse

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 "**Weiteres Störungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der

Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1

Indizes mit Ersetzungsklausel

und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und

- (ii) die Emittentin dann bestimmt eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

[Umfasst das "Bezugsobjekt" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen db Waren-Index, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes (einschließlich Indexbestandteile der Kategorie Waren)

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist:

- (i) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, ein Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist, ein Handelstag, an dem der jeweilige Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Börseninstrument" ist jeder Terminkontrakt oder [●].

"Handelstag" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Hedging-Partei" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"Index" ist (i) jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Maßgeblicher Preis" ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

"Maßgeblicher Tag" hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Multi-Exchange Index", sofern vorhanden, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Schlusskurs" in Bezug auf eine Ware ist [•].

"Terminkontrakt" ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung einer Ware zu einem Liefertermin.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist, [EUREX] **[N.B.: Bitte alle maßgeblichen verbundenen Börsen für Unterbestandteile einfügen [•]]** oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist jede in einem Index oder einem Subindex enthaltene Ware, die in

der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) sofern der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist
 - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
 - (aa) in Bezug auf den jeweiligen Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
 - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
 - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Begriffe, die in Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Hauptindex, Subindex oder einen Bestandteil eines Hauptindex oder Subindex nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 (A) sofern der jeweilige Index kein Multi-Exchange Index ist, die jeweilige Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

- (B) sofern der jeweilige Index ein Multi-Exchange Index ist

- 4.1.2.1.1 der jeweilige Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

- 4.1.2.1.2 eine Verbundene Börse während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist,

und zwar an einem beliebigen Handelstag, oder

- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:
 - 4.1.2.2.1 in Bezug auf **einen** Indexbestandteil des jeweiligen Index, oder
 - 4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den jeweiligen Index an einer Verbundenen Börse
 - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt oder vorliegt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt,
 - (i) an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die jeweiligen Indexbestandteile des jeweiligen Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den jeweiligen Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) in Bezug auf **einen** Indexbestandteil des jeweiligen Index oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt;
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; oder

- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
 - (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
 - (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,
- (ii) für den Fall, dass die Referenzstelle für einen Hauptindex, Subindex oder einen Bestandteil eines Hauptindex oder Subindex nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) der Referenzstand, der von der Referenzstelle auf die in der Definition zu "Referenzstand" unter Ziffer 1 der Produktbedingungen beschriebene Art und Weise veröffentlicht wird, nach Angaben der Referenzstelle einer Marktstörung oder einem anderen Ereignis unterliegt, das Auswirkungen auf den Preis oder Wert (oder einen Preis- oder Wertbestandteil) des betreffenden Index oder

Indexbestandteils hat,

- (b) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (c) eines der vorstehend unter 4.1.2.4., 4.1.2.5. und/oder 4.1.2.6. genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt, und

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß nachstehender Ziffer 4.1.3.1, 4.1.3.2 oder 4.1.3.3 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Bei Eintritt einer Marktstörung in Bezug auf einen Hauptindex oder einen Subindex (ein "**Betroffener Index**") an einem Geschäftstag (ein "**Störungstag**") kann die Emittentin die Berechnungsstelle auffordern:

4.1.3.1.1 einen später veröffentlichten Stand des jeweiligen Betroffenen Index als Referenzstand für diesen Betroffenen Index in Bezug auf diesen Störungstag festzulegen, unabhängig davon, ob es sich bei diesem veröffentlichten Stand um eine Korrektur des ursprünglich veröffentlichten Referenzstands oder die Veröffentlichung eines Stands des jeweiligen Betroffenen Index für diesen Störungstag auf einer "Fixing-Seite" oder einer anderen vom Sponsor des Betroffenen Index veröffentlichten Internetseite (Einzelheiten sind, sofern bekannt, in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen vorstehend angegeben) handelt, oder

4.1.3.1.2 den Referenzstand für den Betroffenen Index am ersten Geschäftstag, an dem keine Marktstörung oder Weitere Störung mehr vorliegt (der "**Störungsendtag**"), zu berechnen, indem sie den Preis jedes Bestandteils des Betroffenen Index, für den an jedem Störungstag eine Marktstörung oder Weitere Störung vorlag (ein "**Von einer Störung betroffener Bestandteil**"), so

festlegt, als entspräche der Schlusskurs des Börseninstruments in Bezug auf den Von einer Störung betroffenen Bestandteil an jedem dieser Störungstage dem Schlusskurs des Börseninstruments in Bezug auf den Von einer Störung betroffenen Bestandteil am Störungsendtag.

4.1.3.2 Wird ein Index:

4.1.3.2.1. nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.2.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.3 Wenn:

4.1.3.3.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.2.1 oder 4.1.3.2.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.3.2 oder 4.1.3.3.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.3.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.3.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.3.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.3 der Produktbedingungen.

4.1.3.4. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.1.4. Weitere Störungen

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt einer Weiteren Störung bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, diese Weitere Störung hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin auf Grundlage der Wertpapiere und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Weiteren Störung Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen der oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Weiteren Störung entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den

bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Weiteren Störung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 "**Weitere Störung**" bezeichnet Folgendes:

4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, Aktien, Waren oder Börseninstrumente zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere Steuern,

Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, beim Versuch (A) ein(e) bzw. mehrere Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.4 der Produktbedingungen und/oder (sofern angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder Ziffer 4.1.2.6 der Produktbedingungen an mindestens acht Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin anhält, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Bestimmung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin behandelt eine solche Marktstörung wie eine Weitere Störung.]"

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

Anpassungsvorschriften – Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipt's (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, ein American Depositary Receipt (ADR) oder American Depositary Receipts (ADR's), ein Global Depositary Receipt (GDR) oder Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden: Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie bzw. Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist [die] [der] [das] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein American Depositary Receipt ist, bitte einfügen: jedes American Depositary Receipt] [Wenn das Bezugsobjekt ein Global Depositary Receipt (Global Depositary Receipt (GDR) ist, bitte einfügen: jedes Global Depositary Receipt] [Wenn das Bezugsobjekt ein Genussschein nach Schweizer Recht ist, bitte einfügen: jeder Genussschein nach Schweizer Recht], [die] [der] [das] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Börsengeschäftstag" ist jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

"Handelstag" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

"Hedging-Partei" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
 - 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
 - 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
 - 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
 - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
 - 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
 - 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's)
oder Genussscheine nach Schweizer Recht

- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
 - (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
 - (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
 - 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
 - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's)
oder Genussscheine nach Schweizer Recht

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "Options-Referenzstelle"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer "**Umgekehrten Verschmelzung**") umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Produktbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts einer Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht

und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut

Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), Global Depositary Receipts (GDR's)
oder Genussscheine nach Schweizer Recht

abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]* der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

Anpassungsvorschriften – Aktien, American Depositary Receipts (ADR's), *Global Depositary Receipts* (GDR's) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, ein American Depositary Receipt (ADR) oder American Depositary Receipts (ADR's, ein Global Depositary Receipt (GDR) oder Global Depositary Receipts (GDR's)) oder Genussscheine nach Schweizer Recht, die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktie**" ist [die] [der] [das] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein American Depositary Receipt ist, bitte einfügen: jedes American Depositary Receipts] [Wenn das Bezugsobjekt ein Global Depositary Receipt (Global Depositary Receipt (GDR) ist, bitte einfügen: jedes Global Depositary Receipt] [Wenn das Bezugsobjekt ein Genussschein ist, bitte einfügen: jeder Genussschein nach Schweizer Recht], [die] [der] [das] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Börsengeschäftstag**" ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

"Handelstag" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Hedging-Partei" ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.1.2 *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welcher früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;

(C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;

(D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]]

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

4.1.4. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Dabei:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i.) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und

- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "Betroffene Aktie") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

"Ersatz-Basketbestandteil" ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

"Region" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**", "**Europa**", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA", "Europa", "Asien" oder "Japan"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

Eine **"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

(vi) "**Kombinierte Gegenleistung**" bezeichnet Neue Basketbestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 "**Weiteres Störungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder

Aktien, American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR) oder Genussscheine nach Schweizer Recht mit Ersetzungsklausel

mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und

- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle

Andere Wertpapiere

bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzemittent" ist, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen

- Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die

einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies

dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**" liegt vor, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die

Andere Wertpapiere

Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten

Andere Wertpapiere

betreffendes Verfahren.

Eine "**Beendigung**" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.]

Anpassungsvorschriften – Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Aufnahmetag", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"Bestimmungstag für die Ersetzung" hat die in Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Durchführungstag" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen:

[Bitte eine der folgenden Optionen einfügen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag oder, falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welcher die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener

Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;

- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der **[bitte Zahl einfügen]** Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt im Sinne der Definition in diesem Dokument, ein sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

[(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5**

einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

[Soll ein weiterer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fonds**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen

Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außerordentlichen Fondseigniss Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außerordentlichen Fondseignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" liegt vor, wenn:

- (i) gegenüber dem Ausgabebetrag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (u.a. Änderungen und/oder Modifikationen des Informationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine

"Änderung"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
- (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde:
 - (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
 - (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;

[Gegebenenfalls einfügen:]

- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;] **[Wird Abschnitt (xi) nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte (xii), (xiii), (xiv) und (xv) jeweils als (xi), (xii), (xiii) und (xiv) neu nummerieren.]**
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis" ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen

oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der

Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz von der Emittentin und/oder gegebenenfalls Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder gegebenenfalls deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf diese Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise]; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen

für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u.a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts im Sinne der Definition in diesem Dokument, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u.a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die

- Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
 - (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
 - (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren),
 - (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
 - (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
 - (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
 - (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Ziffer 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt

Fondsanteile

handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den entsprechenden Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätte zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Waren

Anpassungsvorschriften – Waren

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder

Waren

Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Ware endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen

Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von

Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Ware zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Ware durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten,

Waren

(1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Ziffer 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Maßnahme um ein Potenzielles Anpassungsereignis handelt, liegt bei der Berechnungsstelle.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten,

Waren

die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Futures-Kontrakt" ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung des Bezugsobjekts zu einem Liefertermin.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Preis" ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

"Maßgeblicher Tag" hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

"Transaktionstag" ist der [●].

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

"Marktstörung" ist ein Ereignis, das gegebenenfalls zu einer Marktstörung (wie nachstehend beschrieben) führen würde und das an einem Tag (einem **"Maßgeblichen Tag"**) eintritt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Maßgeblichen Preis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat. Die Berechnungsstelle bestimmt diesen Maßgeblichen Preis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Stands, Werts oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Maßgeblichen Tag sowie sonstiger nach Treu und Glauben als relevant erachteter Informationen.

Die nachstehend aufgeführten Ereignisse sind Marktstörungen und haben folgende Bedeutung:

- (i) Referenzstellenbedingte Preisstörung;

Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Nichtvorliegen des Warenpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel;
- (v) Wesentliche Änderung der Zusammensetzung;
- (vi) Steuerbedingte Störung; oder
- (vii) Handelsbeschränkung.

Dabei gilt:

"Handelsaussetzung" ist die wesentliche Aussetzung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Aussetzung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

"Handelsbeschränkung" ist die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

"Referenzstellenbedingte Preisstörung" liegt vor, wenn (A) die Referenzstelle einen Maßgeblichen Preis (oder die für die Bestimmung eines Maßgeblichen Preises erforderlichen Informationen) nicht bekannt gibt oder veröffentlicht oder wenn (B) der Geschäftsbetrieb der Referenzstelle vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder unterbrochen wird.

"Nichtvorliegen des Warenpreises" bedeutet, dass (A) der Futures-Kontrakt an der Referenzstelle zu Handelsbeginn nicht gehandelt wird oder der Handel dauerhaft ausgesetzt wird, oder dass (B) eine Ware vom Markt verschwindet oder nicht mehr gehandelt wird.

"Steuerbedingte Störung" liegt vor, wenn von einer Regierung oder Steuerbehörde nach dem Transaktionstag eine Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Börsenumsatz- oder Stempelsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuer auf die jeweilige Ware oder in Bezug auf die jeweilige Ware erhoben, verändert oder aufgehoben wird (sofern es sich dabei nicht um eine Steuer auf oder bemessen in Bezug auf die gesamten Brutto- oder Nettoeinkünfte handelt), wenn dies unmittelbar eine Erhöhung oder Verringerung des Maßgeblichen Preises an dem Tag zur Folge hat, der sonst ein Maßgeblicher Tag gewesen wäre.

"Wesentliche Änderung der Zusammensetzung" ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Inhalt oder Zusammensetzung einer Ware oder des jeweiligen Futures-Kontrakts seit dem Transaktionstag.

"Wesentliche Änderung der Formel" ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Formel oder die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Preises seit dem Transaktionstag.

Anpassungsvorschriften – Devisenkurse

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"Maßgebliches Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die

Devisenkurse

Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Umrechnungskurs" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zweite Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen

Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige

Erste Wahrung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der fur inlandische Finanzinstitute mit Sitz in dem Mageblichen Land geltende Kurs;

- (iii) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Lands auf Konten auerhalb des Mageblichen Lands;
- (iv) Transferierung einer Ersten Wahrung oder einer Zweiten Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person; oder

4.1.2.5 das Magebliche Land (a) Kontrollen einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einfuhrt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften andert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Moglichkeiten beeintrachtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu ubertragen, zu verauern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzufuhren,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstande trifft, die sie nach billigem Ermessen fur geeignet halt, so u.a. unter Berucksichtigung von Absicherungsmanahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfugen:

[Bitte folgenden Text einfugen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstorung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) fur den Fall dass die Referenzstelle fur einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Borse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

- (a) aus Grunden, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Wahrung in der jeweiligen Ersten Wahrung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgefuhrten Art und Weise, oder anderweitig gema den Vorschriften oder dem ublichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht moglich ist (unabhangig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veroffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfugen: eines der

unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen.; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "**Neuer Umrechnungskurs**"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4 Beendigungsereignisse

4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder

4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle

akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften – Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Future" bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebenen Futures-Kontrakt oder, wenn ein Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

"Handelstag" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstand" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Maßgebliches Land" ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Maßgeblicher Zeitpunkt" ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird,

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls

früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Future in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,] wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie

nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts.

4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die entsprechende Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Futures-Kontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

[4.1.5. *Ersetzung*

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2.

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [•] [10 Handelstagen] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem

Futures

für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [•].

"Ersetzungstag" ist [ein von der Berechnungsstelle nach Eintritt des Ersetzungsereignisses] [der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt,] [bestimmte] [folgende] Handelstag.

"Nachfolge-Future" ist [der demselben Basiskonzept folgende Futures-Kontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [•] betragen muss][•.]]

Splitting

Anpassungsvorschriften – Splitting

[Wenn die Emittentin das Recht hat, ein Splitting der Wertpapiere vorzunehmen, bitte einfügen:]

4.[] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]* Vor einem Split gemäß Produktbedingungen 3 übermittelte Ausübungsmittelungen in Bezug auf nach einem solchen Split weiterhin ausstehende Wertpapiere werden als auf die im Anschluss an den Split angepassten Wertpapiere bezogen betrachtet.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]

Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:]

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

2. Allgemeine Emissionsbedingungen

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der

Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzurufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2 Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "**Ersatz-Emittentin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im

Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "Originalwährung") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche

Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4 *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter [www.\[●\]](#)] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**]

[Ist das Bezugsobjekt ein Wertpapier, bitte einfügen:

[●] Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[●] Bezeichnung und Beschreibung des Index]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[Weitere Angaben über den Index][●]

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [●] erhältlich].

[Ist das Bezugsobjekt ein Zinssatz, bitte einfügen:

[●] Beschreibung des Zinssatzes]

[Ist das Bezugsobjekt kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:

[●] weitere Angaben]

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Wertpapier, bitte einfügen:

[●] Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[●] Bezeichnung und Beschreibung des Index]

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[Weitere Angaben über den Index][●]

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [●] erhältlich].

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Zinssatz, bitte einfügen:

[●] Beschreibung des Zinssatzes]

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:

[●] *weitere Angaben*]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.]

[Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt [*Bezugsquelle einfügen*] [●] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*: [●]]

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp zu vervollständigen: [•]]

[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen] während der Zeichnungsfrist vom [•] bis zum [•] [bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG] [•] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].]

Abwicklung und Clearing

[Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [•] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [•]

WKN: [•]]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen]

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).] *[Angaben für andere Länder einfügen: [•]]*

VIII. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

Zahl- und Verwaltungsstelle:

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]

Frankfurt am Main, 18. Dezember 2008

Deutsche Bank AG